

Betriebsordnung für die Abfallbehandlungsanlage der elorec GmbH

1 Allgemeines

1.1 Bezeichnung und Anschrift

Abfallbehandlungsanlage / Entsorgungsfachbetrieb elorec GmbH Alte Bottroper Str. 11-13 45356 Essen

1.2 Rechtsträger und Betreiber

Eigentümer und Betreiber: elorec GmbH Alte Bottroper Str. 11-13 45356 Essen

1.3 Öffnungszeiten

Die Anlieferung von Abfällen auf der Abfallbehandlungsanlage ist nur zu den folgenden Zeiten möglich:
Montag bis Freitag: 8:00 - 16:45 Uhr

Änderungen der Öffnungszeiten aus betriebstechnischen Gründen oder anderen zwingenden Anlässen können kurzfristig angeordnet und ortsüblich bekannt gemacht werden.

1.4 Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für alle Benutzer der Abfallbehandlungsanlage der elorec GmbH, die Abfälle mit dem Ziel der ordnungsgemäßen Behandlung sowie der umweltgerechten und gesundheitsverträglichen Entsorgung anliefern. Benutzer können alle natürlichen oder juristischen Personen sein. Diese Betriebsordnung gilt ferner für alle Fremdfirmen (Besucher), die auf dem Gelände oder in/an Gebäudeteilen Wartungs- oder Reparaturarbeiten im Auftrag des Betreibers ausführen. Besucher haben sich nach Betreten oder Befahren des Geländes unverzüglich beim Personal anzumelden. Soweit in dieser Betriebsordnung keine Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen und sonstigen einschlägigen Vorschriften.

2 Abfallentsorgung

2.1 Zugelassene Abfallarten

Es werden nur solche Abfallarten angenommen, die im aktuellen Positivkatalog der elorec GmbH aufgeführt sind. Erforderliche Analysen sind vor Anlieferung und Erstellung des Entsorgungsnachweises vorzulegen. Eine Zustimmung zur Anlieferung ist abzuwarten.

2.2 Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem gestatteten Abladen auf der Abfallbehandlungsanlage in das Eigentum der elorec GmbH über.

2.3 Waage

Alle Fahrzeuge und Anhänger der Anlieferer werden bei Ein- und Ausfahrt verwogen. Das Befahren der Waage ist nur in Schrittgeschwindigkeit und nach Freigabe erlaubt. Ist die Waage belegt, muss im zugewiesenen Haltebereich geparkt werden. Der Motor ist abzustellen. Die gesamte Fahrzeugeinheit muss sich auf der Waage befinden; die Wägung erfolgt erst nach Beruhigung des Waagekörpers. Alle Fahrzeuginsassen müssen während der Wägung das Fahrzeug verlassen.

2.4 Deklaration und Eingangskontrolle

Das Annahmepersonal überprüft die Übereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den deklarierten Angaben. Farbe, Konsistenz und Geruch der Abfälle werden kontrolliert. Alle Angaben zur Abfallbezeichnung, Herkunft und Abfallschlüsselnummer müssen vollständig und wahrheitsgemäß sein. Bei gefährlichen Abfällen ist der elektronische Begleitschein fristgerecht zu erstellen.

2.5 Abladen und Zurückwiegen

Die Entladung erfolgt gemäß den Anweisungen des Annahmepersonals in die vorgesehenen Container bzw. auf die festgelegten Flächen.

2.6 Verweigern der Annahme

Im Zweifel kann die Annahme verweigert bzw. bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit sichergestellt werden. Probenahmen sind zulässig. Kosten für Zwischenlagerung und Gutachten trägt der Anlieferer. Alle Vorgänge werden dokumentiert.

2.7 Sonderregelungen

Sonderregelungen werden betrieblich gesondert bekannt gegeben.

3 Selbstanlieferung durch Kleinanlieferer

Kleinanlieferer müssen sich mit gültigen Dokumenten (z. B. Personalausweis, Führerschein) ausweisen. Abfälle sind entsprechend der Ausschilderung und den Anweisungen des Personals in die Container zu verbringen. Das Mitnehmen von Abfällen ist untersagt.

4 Gefährliche Abfälle

Gefährliche Abfälle werden nur angenommen, wenn sie im Positivkatalog aufgeführt und den

Zuordnungskriterien entsprechend deklariert sind. Gewerbliche Anlieferer dürfen Mengen > 2 t nur mit bestätigtem Nachweis im eANV anliefern. Kleinanlieferer können ohne Nachweis anliefern, der Nachweis erfolgt elektronisch gemäß NachwV.

5 Verhalten auf dem Gelände

5.1 Anordnungen des Betreibers

Alle Personen müssen sich so verhalten, dass Sicherheit, Ordnung und Betriebsablauf gewährleistet sind. Auf dem gesamten Gelände gilt Rauch- und Alkoholverbot. Den Anweisungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

5.2 Aufenthalt

Der Aufenthalt ist nur für die Dauer der Entsorgung erlaubt. Unbefugten ist das Betreten verboten. Es gelten die einschlägigen Vorschriften und technischen Regeln (z. B. Arbeitsschutz).

5.3 Fahrzeugverkehr

Nur ausgewiesene Wege dürfen befahren werden. Es gilt Schrittgeschwindigkeit (10 km/h). Anweisungen des Personals haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Großmaschinen haben Vorfahrt, dürfen nicht überholt werden. Fahrzeuge müssen auf Anweisung gesichert stehen. Defekte Fahrzeuge müssen unverzüglich entfernt werden. Die Sicherung der Ladung (Netze, Planen etc.) ist verpflichtend und darf erst im Entladebereich entfernt werden. Falsch gesicherte Fahrzeuge haften für entstehende Schäden. Containerwechsel sind nur an zugewiesenen Plätzen erlaubt.

6 Haftung

Das Betreten und Befahren erfolgt auf eigene Gefahr. Betreiber und Personal haften nicht für Schäden durch schuldhaftes Verhalten der Benutzer. Benutzer müssen haftpflichtversichert sein. Nachweise können verlangt werden.

7 Verstöße

Verstöße können zur zeitlich befristeten oder dauerhaften Untersagung der Nutzung führen. Strafrechtliche Konsequenzen sind bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen möglich, z. B. bei falscher Deklaration, unzulässiger Abfall-Mitnahme, fehlender Ladungssicherung oder Nichtbefolgung von Anweisungen.

8 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt in überarbeiteter Form am 01.01.2025 in Kraft.